

Grundsatzklärung der FEMIA Cosmetic Vertriebsgesellschaft mbH nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

1. Einführung

Wir, die FEMIA Cosmetic Vertriebsgesellschaft mbH, sind nicht nur geltenden Normen verpflichtet, sondern sind bestrebt, auch gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dies betrifft insbesondere die Anerkennung und Achtung von Menschenrechten und Umwelt. Beide Elemente sind Ausdruck unseres Selbstverständnisses, wobei die Anforderungen an uns heute über unsere vertraute nationale Umgebung und unsere eigene kulturelle Identität weit hinausgehen. Dies findet seine Ursache in einer auch für uns zunehmend globalisierten Wirtschaft mit Vertragspartnern und Absatzmärkten in vielen Ländern mit den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Vorstellungen.

In diesem komplexen Umfeld ist ein Bekenntnis zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln umso wichtiger. Wichtigster Leitfaden für diese Handlungsmaxime sind die international anerkannten Menschenrechte, so wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits am 10.12.1948 verkündet und für die meisten Staaten der Welt damit verbindlich wurden. Daneben existiert eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen sowie international anerkannte Standards im Bereich des Umweltschutzes.

Wir respektieren diese Normen in eigenen Geschäften und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern in der Wertschöpfungs- und Lieferkette. Geschäftsbeziehungen zu Geschäftspartnern, welche unsere Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und der Achtung der Umwelt nicht teilen, oder diese zurückweisen, werden im Zweifelsfall abgebrochen.

Wir ergreifen in diesem Sinn Maßnahmen mit dem Ziel, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, an denen wir durch unsere eigenen Geschäftsbereiche oder unsere Geschäftsbeziehungen beteiligt sein könnten, zu identifizieren, zu vermeiden, zurückzuweisen und

nötigenfalls zu beenden. Wir tun dies in eigener Verantwortung ebenso wie für unsere Mitarbeitenden Verbraucher, Geschäftspartner und Gesellschafter.

2. Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Wir haben ein Risikomanagement entwickelt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

RISIKOANALYSE

Wir sehen einen wesentlichen Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht darin, nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf die Beteiligten entlang unserer Wertschöpfungskette zu identifizieren. Wir führen Risikoanalysen in unserem Unternehmen und bezüglich unserer Zulieferer durch - regelmäßig sowie anlassbezogen. Zu diesem Zweck haben wir Risikofaktoren, deren Gewichtung und weitere Kriterien festgelegt, die es uns ermöglichen, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu ermitteln und darauf angemessen zu reagieren. Je nach Ergebnis führen wir gegebenenfalls eine vertiefte Risikoanalyse durch, z.B. durch Auswertung der Selbstauskunft eines Zulieferers.

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Wenn wir aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellen, ergreifen wir Präventionsmaßnahmen. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören neben dieser Grundsatzklärung:

- die Festlegung und Dokumentation unserer Erwartungen an unsere Beschäftigten in unserem Verhaltenskodex bzw. an unsere Zulieferer in unserem Lieferantenkodex;
- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Zulieferer;

- die Aufforderung an unsere Zulieferer, sich zur Einhaltung dieser Erwartungen zu verpflichten und sie gegenüber ihren Zulieferern zu adressieren, beispielsweise in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- Kontrollen, einschließlich vor Ort durchgeführter Audits, um zu überprüfen, ob unsere Beschäftigten und unsere Zulieferer unsere Erwartungen erfüllen.

ABHILFEMASSNAHMEN

Liegt uns ein konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder auch entlang unserer Lieferkette vor, gehen wir diesem sorgfältig nach. Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Bei Verhalten von unseren Mitarbeitenden, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist, werden entsprechende rechtliche Maßnahmen eingeleitet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein Beschwerdeverfahren in Form eines Online-Hinweisgeberportals und einer Hotline eingerichtet, welches ermöglicht, vertraulich und anonym auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten durch uns hinzuweisen. Die Zugangsmöglichkeiten zu diesem Hinweisgebersystem werden über unsere Websites in verständlicher Form kommuniziert und verweisen auf die Website www.insider-report.org und die telefonische Hotline.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet.

Wir gewährleisten durch die Anonymität, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt

werden. Hiermit entsprechen wir dem EU-weiten Standard zum Schutz von Whistleblowern.

Wir streben durch unseren sorgfältigen und systematischen Umgang mit eingehenden Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen danach, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu optimieren. In diesem Zusammenhang überprüfen dazu auch die Wirksamkeit der bestehenden Beschwerdemechanismen einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage oder konkreten Hinweisen für Einschränkungen im Beschwerdemanagement.

WIRKSAMKEITSKONTROLLE

Wir überprüfen die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen zur Verhinderung von menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen regelmäßig sowie anlassbezogen und bei Bedarf wiederholen wir sie oder passen sie an. Die Verantwortung dazu obliegt unserer Geschäftsführung.

STEUERUNG

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir entsprechende Verantwortlichkeiten definiert. Für die unternehmensweite Überwachung und Einhaltung der dargelegten Sorgfaltspflichten haben wir einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, um die Erkenntnisse aus den Sorgfaltsprozessen zu analysieren, der Geschäftsführung darüber Bericht zu erstatten und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

Unsere Maßnahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend unternehmensintern und werden diese Dokumentationen mindestens sieben Jahre vorhalten. Zudem werden wir über diese Maßnahmen,

- ob und welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wir im jeweiligen Jahr identifiziert haben,
- was wir zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternommen haben,

- wie die FEMIA Cosmetic Vertriebsgesellschaft mbH die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten und
 - welche Schlussfolgerungen wir für zukünftige Maßnahmen ziehen,
- künftig einmal jährlich nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs einen Bericht erstellen, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) innerhalb der gesetzlichen Fristen vorlegen und diesen auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlichen.

3. Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern, dass sie unseren Verhaltenskodex bzw. unseren Lieferantenkodex einhalten. Dazu gehört, dass sich unsere Zulieferer dafür einsetzen, ihre Zulieferer auf die Standards unseres Lieferantenkodexes zu verpflichten.

Aachen, den 30. Juli 2024

FEMIA Cosmetic Vertriebsgesellschaft mbH

Gut Weide 1

52078 Aachen

vertreten durch ihre Geschäftsführer*in Caroline Hoyn und Thomas Wirtz